

Satzung

des Angelsportvereins Freiburg i. Br. e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen "Angelsportverein Freiburg i.Br. e.V." (ASV Freiburg). Er hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. und ist unter der Nummer VR 14 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Angeljahr

Geschäftsjahr und Angeljahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung und Pflege der Fischerei und die Förderung der Jugendarbeit,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten,
 - c) die Pacht oder den Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für seine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens,
 - d) die Hege und Pflege der gepachteten oder vereinseigenen Gewässer sowie des Fischbestandes, z.B. durch Säuberungsarbeiten im Gewässer und entlang der Uferzonen durch Ausschneiden von Bäumen und Buschwerk manuell und mit Hilfe von Motorsägen. Dazu gehört auch die Bergung des Fischbestandes durch Elektrofischung in Notfällen, bei Trockenheit oder Unglücksfällen.
 - e) das Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimatischen Gewässer im Sinne des Naturschutzes,
 - f) die Erhaltung von gefährdeten Fisch- und anderen Tierarten, die im oder am Wasser leben,
 - g) die Vertretung der fischereirechtlichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden,
 - h) die Pflege der Kameradschaft durch gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten (Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG). Einzelheiten werden durch den Gesamtvorstand festgelegt.

- (4) Die politische, rassische und konfessionelle Neutralität ist zu wahren.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden erwerben.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennen und einen gültigen Fischereischein bzw. Jugendfischereischein besitzen. Jugendliche können als Jungangler aufgenommen werden wobei das Mindest- bzw. Höchstalter sich nach dem § 32 Fischereigesetz für Baden-Württemberg richtet. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist bis zum 30.9. eines jeden Jahres für das darauffolgende Angeljahr beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 6 Ehrenmitglieder

Langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Fischerei oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) den freiwilligen Austritt,
 - b) den Tod,
 - c) den Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich spätestens zum 30. September für das folgende Angeljahr mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende der Saison am 31. Dezember.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 Buchstabe c kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt,
 - b) der Satzung, den Bestimmungen des Mitglieds-/Angelerlaubnisscheins oder den sonstigen Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
 - c) durch sein Verhalten den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
 - d) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
 - e) Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung nicht nachkommt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, der Ausschluss kann auch aus einem anderen wichtigen Grund erfolgen.

- (4) Vor einer Beschlussfassung nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich hierzu zu äußern.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
- (6) Ein Mitglied kann ferner allein durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Jahres ausgeschlossen wird.
- (7) Die Benachrichtigung über den Ausschluss muss durch Einwurf-Einschreiben erfolgen.

§ 8 Rechtsfolgen des Ausscheidens

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Geldbuße hat auf die Verpflichtung zur Zahlung der Geldbuße keinen Einfluss.
- (3) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren die davon betroffenen Mitglieder alle satzungsgemäßen Rechte, insbesondere das Recht auf Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsgewässern das Angeln auszuüben, sofern sie im Besitz der vom Verein ausgegebenen Angelerlaubniskarte sind. Die Angelerlaubniskarte ist nur in Verbindung mit dem gültigen Fischereischein gültig.

Jungangler dürfen die Fischerei an den Vereinsgewässern nur in Begleitung (in Rufnähe) erwachsener Mitglieder ausüben.

Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte. Sie werden jedoch zu den gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins eingeladen, sind aber nicht angelberechtigt.

- (2) Die Mitglieder sind zur Benutzung der vereinseigenen Hütten berechtigt. Die Reihenfolge der Benutzung und die dafür zu zahlende Gebühr bestimmt der Gesamtvorstand.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,

- b) ihre Fangstatistik fristgerecht abzugeben, sofern es sich nicht um passive Mitglieder handelt,
 - c) die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben des Vereins (vgl. Angelerlaubniskarte) sowie die weiteren Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zu beachten,
 - d) sich am Wasser im Sinne des Natur- und Umweltschutzes entsprechend zu verhalten,
 - e) sich gegenüber staatlichen Organen, den vom Verein benannten Kontrollorganen (Kontrollausweis) bzw. anderen Mitgliedern auf Verlangen auszuweisen,
 - f) die Vereinsinteressen zu wahren und sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten.
 - g) Die Kommunikation der Vereinsangelegenheiten erfolgt in Textform, i.d.R. per E-Mail
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten nach dieser Satzung oder nach der Beitragsordnung des Vereins, ist der Gesamtvorstand berechtigt, den Ausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c zu beschließen bzw. Sühnemaßnahmen gemäß § 15 gegen dieses Mitglied zu verhängen.

IV. Gastangler

§ 11 Tageserlaubniskarten

- (1) Soweit es die Pflege fischereilicher Beziehungen und andere Interessen des Vereins geboten erscheinen lassen, können Tageserlaubniskarten oder Gastkarten ausgegeben werden.
- (2) Die für die Vereinsmitglieder geltenden gesetzlichen Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Beschränkungen des Vereins sowie die weiteren Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane sind auch für Gastangler verbindlich.
- (3) Die Gebühren für Tageserlaubniskarten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

V. Aufbringung der Mittel

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 12 Aufnahmegebühr

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine in der Beitragsordnung des Vereins festgelegte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jeweils einen in der Beitragsordnung des Vereins festgelegten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten und Gewässerbewirtschaftung sowie den übrigen Aufgaben des Vereins (§ 3 Abs. 2) angemessen sein muss.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Langjährigen Mitgliedern kann bei wirtschaftlicher Notlage auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung zu leisten. Die Angelerlaubniskarte wird erst nach Entrichtung des Beitrags und Abgabe der Fangstatistik ausgehändigt.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Arbeitsleistung

- (1) Zur Durchführung notwendiger fischereilicher Maßnahmen, den Hege- und Pflegeaufgaben i.S. von § 3 Abs. 2 Buchstabe d, werden Arbeitseinsätze organisiert.
- (2) Die Mitglieder, die an den Arbeitseinsätzen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeitsleistung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

VI. Ahndung von Verstößen

§ 15 Sühnemaßnahmen

- (1) Verstöße im Sinne von § 10 Buchstaben a) bis f) können durch Versagung der Angelerlaubniskarte und / oder auch durch Verhängung einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften in § 7 Abs. 3 bis 6 bleiben davon unberührt.
- (2) Über Sühnemaßnahmen nach Abs. 1 entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Mitteilung über Sühnemaßnahmen nach Abs. 1 muss durch Einwurf-Einschreiben erfolgen.

VII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

Der Vorstand und der Beirat bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss jährlich abgehalten werden. Sie wird 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht eingegangenen Anträge schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Einsprüche gegen die Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet oder
 - b) mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangt.

Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen gilt Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4.

- (3) Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen können Mitgliederversammlungen stattfinden, zu denen der Vorstand einlädt.
- (4) Der Mitgliederversammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten
 - a) die Entgegennahme der Vereinsjahresberichte und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags,
 - e) die Änderung der Vereinssatzung,
 - f) die Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 6,
 - g) die Auflösung des Vereins nach § 23
- (5) Zur Durchführung von Wahlhandlungen bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden einen Wahlleiter.
- (6) Beschlüsse nach Abs. 4 und andere grundsätzliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind verbindlich. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gewässerwart Stehende Gewässer
 - f) dem Gewässerwart Fließgewässer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand kann, soweit es zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist und es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben, auch Hilfspersonen gegen Aufwandsentschädigung oder Vergütung beschäftigen, oder die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Diese sind dann an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung oder Vergütung legt der Gesamtvorstand fest.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen in folgender Aufgabenteilung:
 - a) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands-, Gesamtvorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er führt Verhandlungen zur Pachtung neuer Gewässer und schließt im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligten Verfügungssumme die Verträge ab. Er ist

- berechtigt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Rechtsanwalt mit der Vertretung zu bevollmächtigen.
- b) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten und ihn durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen.
 - c) Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlungen, den Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen die Protokolle. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind jeweils vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Er fertigt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung und führt den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.
 - d) Dem Kassier obliegt nach den üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten und der Satzung die Buch- und Kassenführung des Vereins. Der Kassier ist zuständig für die planmäßige, lückenlose, zeitliche und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge. Alle Zahlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden genehmigungspflichtig abzuzeichnen. Ferner fertigt der Kassier für die Mitgliederversammlung den Jahreskassenbericht, den Haushaltsvoranschlag und bereitet turnusgemäß die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vor.
 - e) Den Gewässerwarten obliegen Hege- und Pflegeaufgaben der Vereinsgewässer sowie deren Bewirtschaftung. Ferner bearbeiten sie alle Fragen, die sie sich mit der Erhaltung und der Pflege der Vereinsgewässer ergeben, im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand. Sie sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr einen Fischbesatzplan zu erstellen und dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Zur Unterstützung und Erledigung ihrer Aufgaben stehen den Gewässerwarten ein Gerätewart und ein Arbeitseinsatzleiter zur Verfügung.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können seine Aufgaben kommissarisch von verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 18 Der Beirat

Der Beirat besteht aus folgenden Personen:

- a) Jugendwart
 - b) Hüttenwart
 - c) Gerätewart
 - d) Arbeitseinsatzleiter
 - e) Leiter der Kontrollgruppe
 - f) Fünf Beisitzer
- (1) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat ordnungsgemäß gewählt ist.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen in folgender Aufgabenteilung:
- a) Der Jugendwart ist für die Organisation und Förderung der Jugendarbeit im Verein verantwortlich.
 - b) Der Hüttenwart ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der vereinseigenen Hütten.
 - c) Der Gerätewart hat die Aufgabe, die Gerätschaften, die für Hege- und Pflegemaßnahme erforderlich sind, in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- d) Der Arbeitseinsatzleiter unterstützt die Gewässerwarte bei der Organisation der Arbeitseinsätze.
 - e) Dem Leiter der Kontrollgruppe obliegt die Organisation von regelmäßigen Kontrollgängen an den Vereinsgewässern.
 - f) Die Beisitzer haben insbesondere die Aufgabe die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands bei der Vereinsarbeit durch Übernahme von einzelnen Aufgaben zu entlasten.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand und den Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Vereins tätig zu sein. Er betrachtet sich nicht als Interessenvertretung einzelner oder einzelner Gruppen. Die Beiratsmitglieder haben den Vorstand bei der Vereinsarbeit aktiv zu unterstützen

§ 19 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Gesamtvorstand ausüben. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung/Satzungsänderung

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im Sinne des § 32 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Zweckes, die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder zu erfassen und zu speichern. Der Verein darf diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gebunden. Der Verein stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (2) Als Mitglied des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg ist der Verein berechtigt im Rahmen der Bestandsmeldungen folgende Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden: Name, Vorname, Adresse. Die Meldung dient zur Verwaltungs-, Organisations- und Informationszwecken des Verbands sowie zum Versand der Verbandszeitung. Die Daten werden diesem ausschließlich zu den genannten Zwecken zur Verfügung gestellt.

§ 22 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich geltende Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Fischerei bzw. des Angelsports, aus der

Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen zwei Drittel der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 25 Rechtswirksamkeit

Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 25.6.2021 beschlossen.